



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 60549 Frankfurt am Main

Datum: [REDACTED]

Gesch.-Z.: [REDACTED]

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

[REDACTED]

alias:

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft: Flughafen Frankf./M. -Transitber.II-  
Gebäude 587  
60549 Frankfurt am Main

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **liegen offensichtlich nicht vor**.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
4. Für den Fall der Einreise wird der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach erfolgter Einreise zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er **nach Simbabwe** abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

E-Mail:  
Poststelle@bamf.bund.d  
e

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Der Antragsteller, Staatsangehöriger aus Simbabwe, Volkszugehörigkeit der Sotho, ist am [REDACTED] auf dem Flughafen in Frankfurt/Main gelandet. Der Antragsteller reiste zuvor von Simbabwe aus über Frankfurt nach Dublin, um dort einen Asylantrag zu stellen. Am [REDACTED] wurde er von Dublin aus nach Frankfurt zurücküberstellt und beantragte am [REDACTED] seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Ausländer in seiner Anhörung am [REDACTED] im Wesentlichen an, er habe sein Heimatland verlassen, weil er dort mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen gehabt habe. Seit dem Jahr [REDACTED] sei er als Lehrer tätig und lebe mit seiner Familie in Bulawayo. Außerdem sympathisiere er mit der MDC. Zum Beispiel sei er im August [REDACTED] auf ein Meeting der MDC gegangen. Er wisse, wie der Präsident und der Vizepräsident mit Namen heißen. Der Name des Generalsekretärs sei ihm nicht im Gedächtnis. Das Emblem der MDC auf der Flagge sei eine Hand. Die Flagge sei im Übrigen im Hintergrund weiß und es stehe noch MDC darauf (Movement for Democratic Change). Ein weiteres Emblem der MDC kenne er nicht. Die MDC bildet zur Zeit mit der Zanu-PF eine Koalitionsregierung. Die Zanu-PF sei allerdings im Parlament in der Mehrheit. Weil er sich für die MDC engagiert habe, hätten Anhänger der Zanu-PF am 1. [REDACTED] auf die Schule, in der er gearbeitet habe, einen Überfall verübt. Dies sei ein Dienstag gewesen. Der Antragsteller und ein Kollege seien gezwungen worden, Urin aus einer Flasche zu trinken und man habe sie geschlagen. Er sei daraufhin zur Polizei gegangen und habe diesen Vorfall gemeldet. Da er jedoch nicht gewusst habe, wer genau ihn an der Schule überfallen habe, habe er keine detaillierte Personenbeschreibung abgeben können. Die Polizei habe jedoch erklärt, sie wolle sich darum kümmern. Noch bevor die Polizei jedoch tätig geworden sei, seien die Anhänger am [REDACTED] erneut in die Schule gekommen. Dies sei ein Freitag gewesen. Der Antragsteller habe einen Schlag in den Nacken bekommen. Er habe sich bewusstlos gestellt und man habe ihn und seinen Kollegen in einen Raum gezerrt. Erst am Abend sei es ihm gelungen sich in diesem Raum zu befreien. Er sei zunächst nach Hause geflüchtet und dann zu einem Freund und habe dann die Ausreise beschlossen.

Auf dem Landwege sei er nach Johannesburg gereist zu einem dort lebenden Bekannten und habe von dort aus weitere Kontakte für seine Ausreise geknüpft.

Keinesfalls könne er in sein Heimatland zurückkehren, da er als Anhänger der MDC nachhaltig mit Übergriffen zu rechnen habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Ein unbegründeter Antrag ist gem. § 30 Abs. 3 AsylVfG unter den dort genannten Voraussetzungen als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Gemäß Art. 16 a GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Wer unverfolgt ausgereist ist, hat nur dann einen Anspruch auf Asyl, wenn ihm auf Grund eines erheblichen Nachfluchtatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (grundlegend: BVerwG, Urteil vom 15.03.1988, BVerwGE 79, 143).

Bei Vorverfolgung oder bei einer Ausreise vor unmittelbar bevorstehender Verfolgung kann der asylrechtliche Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergeben sich keine glaubhaften Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhält oder bei Rückkehr mit politischen Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss.

Mit Rücksicht auf die Beweisschwierigkeiten für einen Flüchtling kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu. Zur Anerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylantragstellers führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet, gewonnen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ 1990, 171).

Die Glaubhaftmachung der behaupteten politischen Verfolgung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten muss der Ausländer einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ, 1990, 171).

Bereits aus dem Gesamtverhalten des Antragstellers bei der Asylnachsuche ergibt sich die Vermutung, dass asylfremde Motive diesen zur Asylantragstellung bewogen haben. So stellte er einen Asylantrag erst, nachdem er von Irland in die Bundesrepublik Deutschland rücküberstellt wurde. Seinen eigenen Reisepass, mit dem er eigenen Angaben zufolge Simbabwe in Richtung Südafrika verlassen hat, konnte er jedoch nicht mehr vorlegen. Lediglich ein gefälschter südafrikanischer Pass sowie eine Identitätskarte des Antragstellers hatte der Antragsteller bei sich. Hier besteht bereits der Verdacht, dass die Unterdrückung seines eigenen Reisepasses erfolgte, um eine Überprüfung der genauen Ausreiseumstände zu vereiteln, möglicherweise, weil sich der Antragsteller hiervon Vorteile für den Verlauf seines Asylverfahrens verspricht. Wenn der Antragsteller zudem, wie er in der Anhörung angibt, mit eigenem Reisepass offiziell sein Land verlassen hat, so macht dies bereits auf plakative Art und Weise deutlich, dass ein asylrelevanter Verfolgungshintergrund nicht vorliegt.

Aber auch aufgrund des weiteren Vortrags wurde ein asylrelevanter Verfolgungshintergrund für den Antragsteller nicht glaubhaft und nachvollziehbar dargetan. So behauptet der Antragsteller in der Anhörung, er sympathisiere mit der MDC, die er sogar noch als MDCT bezeichnet, weil der Vorsitzende Tsvangirai heiße. Er will auch auf Parteitreffen gewesen sein. Dennoch ist er nicht ansatzweise in der Lage, nachvollziehbare Angaben zur Organisation der Partei und zu deren politischen Zielen zu machen. Zwar kennt er den Vorsitzenden und den Generalsekretär. Er weiß aber noch nicht einmal, dass die MDC in der derzeitigen Koalitionsregierung in Simbabwe im Parlament in der Mehrheit ist und die Zanu-PF weniger Sitze hat. Die MDC-Flagge bzw. das MDC Emblem kennt er nicht. Zwar gibt er an, dass auf der MDC-Flagge eine Hand abgebildet ist. Er weiß aber nicht, dass diese Flagge grün, gelb, rot, schwarz gestreift ist und vor diesem Hintergrund die Hand abgebildet ist mit den Schriftzügen MDC. Vielmehr gibt er an, dies sei ein weißer Hintergrund, was offensichtlich falsch ist. Auch das weitere Emblem der MDC, welches auf sämtlichen Briefköpfen und auch auf Fahnen abgebildet ist, kennt der Antragsteller nicht. Das Emblem ist rund, in der Mitte ist ein oranges Zahnrad und darauf ein Vogel und dahinter die Landesfarben (siehe [www.mdc.co.zb](http://www.mdc.co.zb) sowie Movement for Democratic Change – wikipedia). Auch über die Ziele der MDC vermag der Antragsteller keine detaillierten Angaben zu machen. Er beschränkt sich auf die Behauptung, die MDC wolle Demokratie und den amtierenden Präsidenten Mugabe absetzen. Allein diese Einlassungen legen den Verdacht nahe, dass der Antragsteller sich

in ernstzunehmender Weise mit dieser Partei nie befasst haben kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht glaubhaft, wenn ihm vorgeworfen worden sein soll, für die MDC Werbung gemacht zu haben. Es ist schlichtweg nicht ersichtlich, in welcher Art und Weise der über die Parteiinhalte sehr unwissende Antragsteller hier Unterstützungsarbeit geleistet haben könnte. Dem Antragsteller ist daher nicht abzunehmen, dass er deswegen in der Schule von Zanu-PF-Anhängern überfallen und zusammengeschlagen worden sein sollte.

Abgesehen davon macht der Antragsteller auch weitere unglaubhafte Angaben zum Überfall selbst. So gibt er an, er sei am 11. Oktober 2012 überfallen worden. Dies sei ein Dienstag gewesen. Der 11. Oktober 2012 war jedoch kein Dienstag, sondern ein Donnerstag. Der Antragsteller gibt ferner an am 15. Oktober 2012, an einem Freitag seien Anhänger der Zanu-PF erneut in die Schule gekommen, um ihn zusammenzuschlagen. Auch dies stimmt nicht, denn das war ein Montag. Unglaubhaft ist auch die Behauptung des Antragstellers, er habe sich bei dem zweiten Überfall bewusstlos gestellt und man habe ihn daraufhin zusammen mit einem Kollegen in einen Raum eingeschlossen. Später trägt der Antragsteller vor, er sei aus seiner Bewusstlosigkeit erwacht und habe dann in der Nacht versucht zu flüchten. Auf Vorhalt, dass der Antragsteller zunächst erklärt habe, er habe sich bewusstlos gestellt, behauptet der Antragsteller nunmehr, er habe sich zunächst bewusstlos gestellt, sei aber später, als er dann in diesen Raum gebracht worden sei mit seinem Kollegen, noch nachträglich bewusstlos geworden. Hier wird offensichtlich, dass der Antragsteller versucht sich in seinen Angaben dem Verlauf der Anhörung anzupassen. Die Art und Weise, wie der Antragsteller hier von den Vorgängen und dem Überfall auf die Schule und seine Person berichtet, sind vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft.

Es kann dem Antragsteller vor dem Hintergrund seines unglaubhaften Gesamtvorbringens nicht abgenommen werden, dass er aufgrund von MDC-Aktivitäten nachhaltig in seinem Heimatland mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden droht.

Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne von Art. 16 a GG als offensichtlich unbegründet folgt aus der offensichtlichen Unbegründetheit des Antrages auf Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG, da die Voraussetzungen für die Offensichtlichkeitsentscheidung insoweit deckungsgleich sind.

2.

Es besteht offensichtlich kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.



Gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Antrag gestellt wurde, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl vorher ausreichend Gelegenheit bestand, einen Asylantrag zu stellen.

Der vorliegende Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, weil sich aufgrund des oberflächlichen und von Unkenntnis gekennzeichneten Vortrags, der zudem in einigen Teilen widersprüchlich ist, ein glaubhafter Verfolgungshintergrund nicht feststellen lässt.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u. a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgeist ist.

Ein entsprechender Hintergrund ist nicht glaubhaft vorgetragen.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine solche Gefahr besteht nicht.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn dem Antragsteller im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Dies trifft auf Simbabwe zweifelsohne nicht zu.

Europarechtliche Abschiebungsverböte sind nicht ersichtlich. Ein entsprechender Hintergrund ist nicht vorhanden.

